

RS OGH 1954/5/19 1Ob354/54

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.1954

Norm

ZPO §65

ZPO §84

ZPO §182

ZPO §503 Z2

Rechtssatz

Wenn im Gerichtshofverfahren der unvertretene Beklagte nach ausdrücklicher Belehrung durch den Richter lediglich ein Armenrechtszeugnis an das Gericht einsendet, und der belehrende Richter dieses Zeugnis ohne jede Verfügung dem Einsender zurückschickt, liegt ein Verfahrensmangel vor. In diesem Falle hatte der Richter anzunehmen, daß in der Übersendung des Armenrechtszeugnisses ein Antrag auf Erteilung des Armenrechtes und Bestellung eines Armenvertreters liegt, der lediglich unvollständig war und nach § 84 ZPO zur Verbesserung zurückzustellen war.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 354/54

Entscheidungstext OGH 19.05.1954 1 Ob 354/54

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0036131

Dokumentnummer

JJR_19540519_OGH0002_0010OB00354_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at